

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 189/12 B

L 5 R 418/11 (Sächsisches LSG)
S 16 R 1502/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. November 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben (FAX) vom 16.4.2012, beim BSG eingegangen am 16.4.2012, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 6.1.2012 zugestellten Urteil des Sächsischen LSG vom 29.11.2011 (sinngemäß) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist schon deswegen unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Eine formgerechte Beschwerde hätte im Übrigen innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 6.2.2012 endete (§ 160a Abs 1 S 2 SGG), beim BSG eingehen müssen.
- 3 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

